KREFELDER AMTSBLATT



Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon o 2151 861402 Fax 861410 | Mail: nachrichten@krefeld.de

30 | 24

79. Jahrgang Nummer 30 | Donnerstag, 25. Juli 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 237
Auf einen Blick	S. 240

BEKANNTMACHUNGEN

HIERMIT WIRD GEMÄSS § 3 ABS. 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE FISCHERPRÜ-FUNG VOM 26.11.1997 (SGV. NRW. 793) BEKANNTGEGEBEN, DASS DIE AMTLICHE FISCHERPRÜFUNG IM JAHRE 2024 DER STADT KREFELD, DURCH DIE UNTERE FISCHEREIBEHÖRDE AM 24.10.2024 UND 25.10.2024 DURCHGEFÜHRT WIRD.

Das Anmeldeformular ist online auf der Homepage der Stadt Krefeld im Serviceportal ab dem 01.08.2024 freigeschaltet. Es sind 100 Plätze zu vergeben.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

Die Gebühr zur Ablegung der Fischerprüfung beträgt 50,00€ (§ 3 Fischerprüfungsordnung, Tarifstelle 7.7.2.1 AVerwGebO NRW).

Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben oder für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer physischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden (§4 Verordnung zur Fischerprüfung).

Die Dienststelle der Unteren Jagd- und Fischereibehörde bleibt im Zeitraum vom 21.10.2024 bis 01.11.2024 geschlossen.

Krefeld, den 11.07.2024

Der Oberbürgermeister Im Auftrag gez. Heikaus

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRAB-STÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grab-male und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof Feld Reihe Grab-Nr Name Vorname Beisetzung
Hauptfriedhof 26 218-219 Dieckman Hans 26.02.1971

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch ge-pflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten

KREFELDER AMTSBLATT

79. Jahrgang Nummer 30 | Donnerstag, 25. Juli 2024 Seite 238

befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	. ,		225-227	Tönnes	Willy	23.12.1963
	_		,			
Hauptfriedhof	_		_	Erdmann	Anna	03.10.1957
Hauptfriedhof	-		217-218	Becker	Auguste	20.12.1974
Hauptfriedhof	-		295-296		Anton	22.03.1957
Hauptfriedhof	29		74-76	Clouth Img	ard Lieselotte	25.03.2010
Hauptfriedhof	34		222	Peiner	Theodor	17.01.1968
Hauptfriedhof	34+		1276	Thelen	Kronhilde	09.04.2015
Hauptfriedhof	35		380	Küppers	Hubert	21.09.1995
Hauptfriedhof	Α		435,437	Ballmann	Hugo	15.09.1975
Hauptfriedhof	G		211-212	Mast Johan	nna Elisabeth	1 21.07.1995
Hauptfriedhof	W		285	Skrzypczyk	Marta Anna	11.03.1993
Bockum	9		63-64	Michalski A	lugust Heinz	09.03.1971
Hüls	9		1	Schmittutz /	Anna Sibylla	29.08.2008
Hüls	26		217	Thiedmann	Anna	01.08.2000
Hüls	26		731	Müller	Theo	25.02.2003
Linn	N		64	Hagen	Engelbert	05.07.2018

<u>Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten</u>

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofs-

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-	Nr Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedh	of 34		30	Kluger	Marta Franziska	11.03.2004
Bockum	1		285	Kempkes	Josephine Marta	03.02.2009
Elfrath	2		2223	Wiltzek	Gertruda Jozefa	26.06.2017

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	Χ	24	1	Peters	Maria Auguste	09.03.2005

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof Feld Reihe Grab-Nr Name Vorname Beisetzung
Hauptfriedhof 33 230-232 Wiemes Georg Johann 06.02.1956

Krefeld, 16.07.2024 Kommunalbetrieb Krefeld AöR Der Vorstand im Auftrag Doris Wagner

KREFELDER AMTSBLATT

79. Jahrgang Nummer 30 | Donnerstag, 25. Juli 2024 | Seite 239

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

26.07.- 28.07.2024

Kamps Gebr. Inh. Philipp Krouß e. K. Dreikönigen Straße 105, 47798 Krefeld **2 17 14**

02.08.-04.08.2024

Michael Frank Kotalla Illerstraße 15, 47809 Krefeld

54 18 65

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar montags bis donnerstags und sonntags von 8 bis 24 Uhr sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00

oder per E Mail unter KOD@krefeld.de

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00-84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	8213-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



"Krefelder Amtsblatt"

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 8614 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.